



An den Grossen Rat

14.5346.02

JSD/P145346

Basel, 24. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014

## Schriftliche Anfrage Urs Müller-Walz betreffend «Liegenschaft Klingental 18»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Urs Müller-Walz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Situation rund um die Liegenschaft Klingental 18 hat sich auf Grund der wärmeren Temperaturen für die Anrainer weiter verschlechtert. Das Restaurant Ballade schliesst den Betrieb per 31. August 2014, weil u.a. die Auswirkungen der Ausbreitung der Prostitution untragbar geworden sind. Am Runden Tisch „Klingentalplatz“ vom Stadtteilsekretariat Kleinbasel geleitetes Austauschgremium zwischen Anwohner und Verwaltung wurden einmal mehr die Anliegen der Anrainer gesammelt und diskutiert. Der Austausch ist wichtig, aber die Abklärungen der Verwaltungsstellen brachten bisher keine Verbesserungen im Sinne der Anrainer.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Was passiert mit den Polizeirapporten? Werden die Beanstandungen gesammelt? An wen werden diese weitergeleitet mit welchem Ziel?
- Wie wird nachgewiesen, ob in den Räumlichkeiten der Liegenschaft nicht nur gearbeitet sondern auch gewohnt wird?
- Wer kontrolliert die Liegenschaften nach diesen Vorgaben?
- Was braucht es für die Schliessung eines Bordells?
- Wie läuft eine Schliessung detailliert ab?
- Wenn eine Umnutzung von einer Wohnung älter als 30 Jahre ist, braucht es kein Umnutzungsgesuch mehr. Wer kontrolliert im konkreten Fall ob die Liegenschaft Klingental 18 schon länger als 30 Jahre als Bordell genutzt wird? (Wir wissen von Nachbarn an der Webergasse im Hinterhof gegenüber, dass dem nicht so ist).
- Wie hoch dürfen untervermietete Wohnungen/Zimmer über dem Mietpreis liegen? Stimmt die Angabe 25-30%?
- Werden die Einnahmen durch die Vermietung von teuren Zimmern in den Steuerklärungen der Vermieter überprüft? (Es wurden ja einige Namen in den Zeitungen genannt).
- Wann wird die Verschlagwortung für Bewilligungen für Sexsalons auf der Bewilligungsseite des Kantons BS im Sinne der Information für alle Gewerbetreibende unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsprinzips umgesetzt? ([www.bewilligungen.bs.ch](http://www.bewilligungen.bs.ch))

Urs Müller-Walz»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

**1. Was passiert mit den Polizeirapporten? Werden die Beanstandungen gesammelt? An wen werden diese weitergeleitet mit welchem Ziel?**

Sämtliche Requisitionen und Berichte werden bei der Kantonspolizei Basel-Stadt in einem Reportiersystem erstellt und gemäss den Datenschutzbestimmungen archiviert. Sind mehrere Amtsstellen involviert, werden diese nach Erstellung des Berichts mit einer Kopie bedient. Allfällige Sanktionierungen erfolgen durch die jeweils zuständigen Dienststellen.

**2. Wie wird nachgewiesen, ob in den Räumlichkeiten der Liegenschaft nicht nur gearbeitet sondern auch gewohnt wird?**

**3. Wer kontrolliert die Liegenschaften nach diesen Vorgaben?**

Dieser Nachweis ist oftmals schwierig zu erbringen und kann letztlich Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung bilden. Wie in der Antwort zur Frage 1 dargestellt, leitet der Fahndungsdienst der Kantonspolizei seine Feststellungen mittels Rapportkopien an die zuständigen Dienststellen, in casu das Bau- und Gastgewerbeinspektorat, weiter (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Kerstin Wenk betreffend Zweckentfremdung von Wohnhäusern, P145342).

**4. Was braucht es für die Schliessung eines Bordells?**

**5. Wie läuft eine Schliessung ab?**

Die Ausübung der Prostitution bzw. das Betreiben eines entsprechenden Salons geniesst den grundrechtlichen Schutz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Eine allfällige Schliessung kommt einem schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gleich und hat dem Grundprinzip der Verhältnismässigkeit zu folgen (Art. 36 Abs. 3 BV). Salonprostitution ist – unter Einhaltung der jeweiligen Zonenvorschriften – selbst in typischen Wohnquartieren nicht generell verboten.

Gemäss § 38a Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) kann das zuständige Departement (Justiz- und Sicherheitsdepartement) bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft die Schliessung eines Salons anordnen. Der Schliessungsverfügung hat eine behördliche Androhung vorauszugehen (§ 38a Abs. 3 ÜStG). Konkret ist die Kantonspolizei Basel-Stadt für den Erlass der entsprechenden Verfügungen zuständig. Die Bestimmung dient dem Schutz der Polizeigüter der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.

Beim Begriff «unzumutbar» handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei der jeweiligen Interessenabwägung kommt dem Standort des Salons besondere Bedeutung zu (§ 38a Abs. 4 ÜStG). Abs. 4 liegt der Gedanke zugrunde, dass die mit einem Salonbetrieb auftretenden Störungen in Wohnquartieren weniger geduldet werden können als beispielsweise in Stadtteilen, in denen das Leben – insbesondere das Nachtleben – pulsiert und ganz allgemein zu vermehrten Störungen (Lärm etc.) führt. Die von der Liegenschaft ausgehenden Immissionen müssen die Anwohnerschaft mehr belästigen, als dies die Immissionen anderer Liegenschaften mit gleicher Zweckverwendung tun. Dies kann bspw. durch übermässige Verschmutzung und Gestank über einen längeren Zeitraum (z.B. durch das Urinieren wartender Freier), Lärm (häufig, laut, massive Störung der Nachtruhe, Schreie, Rufen, laute Unterhaltung), Fahrverkehr durch Freier, Anschaffen via Fenster oder Hauseingang mit den damit verbundenen lärmenden Störungen, der Fall sein. Die öffentliche Ruhe und Ordnung muss immer wieder in unhaltbarer Weise schwer, direkt und unmittelbar gestört werden. Es ist die Quantität bzw. das Übermass, das letztlich zu polizeiwidrigen Störungen führt.

Die zum Schutz der Nachbarschaft geschaffene Bestimmung setzt zudem voraus, dass sich die Nachbarschaft tatsächlich in unzumutbarer Weise belästigt fühlt. Dazu bedarf es aus Beweisgründen konkreter, aktenkundiger Beschwerden, Anzeigen etc. von Seiten der Anwohnerschaft über einen längeren Zeitraum.

**6. Wenn eine Umnutzung von einer Wohnung älter als 30 Jahre ist, braucht es kein Umnutzungsgesuch mehr. Wer kontrolliert im konkreten Fall ob die Liegenschaft Klingental 18 schon länger als 30 Jahre als Bordell genutzt wird? (Wir wissen von Nachbarn an der Webergasse im Hinterhof gegenüber, dass dem nicht so ist).**

Es bestehen keine detaillierten Daten bezüglich der Dauer von Rotlichtnutzungen. In einem aktuellen, kürzlich vom Appellationsgericht behandelten Fall hat das Bau- und Gastgewerbeinspektorat ein nachträgliches Baugesuch für die unbewilligt vorgenommene Umnutzung verlangt. Der Betreiber machte daraufhin geltend, die Umnutzung bestünde schon seit sehr langer Zeit (28 Jahre) und er sei deshalb in seinem Bestand geschützt. Zur Zeit liegt noch kein rechtskräftiges Urteil vor.

**7. Wie hoch dürfen untervermietete Wohnungen/Zimmer über dem Mietpreis liegen? Stimmt die Angabe 25-30%?**

Das Mietrecht ist privatrechtlicher Natur. Um gegen überhöhte Zimmermieten vorzugehen, bedarf es einer Klage seitens des Untermieters gegen den Untervermieter. Die Frage, ob ein Untermietszins missbräuchlich ist, ist letztlich im Einzelfall durch das Gericht zu klären.

**8. Werden die Einnahmen durch die Vermietung von teuren Zimmern in den Steuererklärungen der Vermieter überprüft? (Es wurden ja einige Namen in den Zeitungen genannt).**

Zu Einzelfällen gibt der Regierungsrat usanzgemäss keine Auskunft.

**9. Wann wird die Verschlagwortung für Bewilligungen für Sexsalons auf der Bewilligungsseite des Kantons BS im Sinne der Information für alle Gewerbetreibende unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsprinzips umgesetzt? ([www.bewilligungen.bs.ch](http://www.bewilligungen.bs.ch))**

Auf dem Bewilligungsportal des Kantons Basel-Stadt stehen pro Formular 12 Schlagworte zur Verfügung. Diese Schlagworte werden durch die zuständige Behörde definiert. Beim hier angesprochenen Bewilligungstyp «Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen» sind folgende Schlagworte hinterlegt:

Neubauten, Umbauten, Anbauten, Aufbauten, Ausbauten, Zwischennutzungen, Zweckänderungen, Umnutzungen, Technische Anlagen, Werbungen, Reklamen, Abbruch.

Diese Schlagworte wurden im Mai 2014 überprüft, nachdem der Wunsch einer Aufnahme des Schlagwortes «Sexbetrieb» an die Behörden herangetragen wurde. Die Überprüfung hat ergeben, dass der vorgeschlagene Begriff zu spezifisch ist. Wollte man einzelne Gewerbezweige aufnehmen, so wäre nicht ersichtlich, wieso genau «Sexbetrieb» darunter fallen sollte. Ebenso müsste beispielsweise das Einrichten eines Bäckereibetriebs, eines Kosmetiksalons oder Ähnliches beschlagwortet werden. Die Anfrage wurde aus diesen Erwägungen abschlägig beantwortet.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin